



Begründungen zur Notwendigkeit der energetischen Sanierung und des Erweiterungsbaus

Zur Umsetzung einer vollumfänglichen Gebäudesanierung, ergeben sich normierte und gesetzliche Anforderungen an das Gebäude. Neben Geschlechtergleichheit, Barrierefreiheit und D-GUV Vorschriften sind auch aktuelle bauliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Begründungen im Einzelnen erläutert:

Geschlechtergleichheit

Die Erweiterung des Feuerwehrgerätehaus zur Förderung der Geschlechtergleichheit ist notwendig, um den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine inklusive und chancengerechte Nutzung sicherzustellen. Gemäß § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unzulässig und es besteht die Verpflichtung, Gleichstellung aktiv zu fördern. Zudem fordert die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in § 3 die Gestaltung von Arbeitsplätzen, die die Gleichstellung aller Geschlechter gewährleisten. Durch den Erweiterungsbau wird sichergestellt, dass das Feuerwehrgerätehaus für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich und nutzbar ist, was nicht nur den rechtlichen Vorgaben entspricht, sondern auch die Vielfalt und Chancengleichheit im Einsatz fördert. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben geleistet und die Gleichstellung aktiv unterstützt.

Bauliche Anforderungen

Der Raumbedarf für ein Feuerwehrgerätehaus ist in seinen Mindestanforderungen in der DIN 14092 festgelegt. *Diese Norm stellt als Grundsatz heraus, dass die angegebenen Raumprogramme, Merkmale, Maße und Richtwerte als Planungsgrundlagen gedacht sind, aus denen je nach den örtlichen Verhältnissen ausgewählt werden muss. Ziel ist die Errichtung eines auf die örtlichen Verhältnisse abgestellten, feuerwehrtechnisch zweckmäßigen Feuerwehrhauses. Das wiederum nimmt die Kommune als Aufgabenträger für die Sicherstellung des Brandschutzes in die Pflicht, die örtlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten zu analysieren und daraus den tatsächlichen Bedarf abzuleiten. Hierbei hat die Kommune Ermessen auszuüben.*

Die Gemeinde Nörvenich ist eine sog. Flächengemeinde mit 66Km² Gesamtfläche und einer Ost-West-Ausdehnung von 14Km. Um die Hilfsfristen einhalten zu können, bedarf es einer dezentralen Verteilung von Löschereinheiten. Aktuell unterhält die Gemeinde Nörvenich im Brandschutz eine Struktur mit acht Löschereinheiten, welche auf ihre 14 Orte verteilt sind. Ziel ist es, unter den insgesamt acht Standorten drei besondere Schwerpunktstützpunkte herauszubilden, Mitte, West und Ost. In Mitte und Ost hat die Gemeinde Neubauten zu diesem Zweck Neubauten mit gegenüber den zuvor genutzten Altbauten deutlich erhöhtem Raumprogramm realisiert. Am Standort West (Eschweiler über Feld), soll statt eines Neubaus die energetische Sanierung des Altbaus erfolgen. Im Zuge dessen sind bauliche Änderungen am Gebäude unvermeidlich, so dass ein Bauantrag gestellt werden muss und der Bestandsschutz des Altbaus entfällt. Es finden folglich die aktuellen gesetzlichen Regelungen und der „Stand der Technik“ Anwendung. Der „Stand der Technik“ ergibt sich auch aus den entsprechenden Merkblättern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, hier z.B. D-GUV 205-008.

Die D-GUV Vorschrift 49 führt in § 12 aus:

§12 Bauliche Anlagen (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. (2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind. (3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine UGefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

<https://publikationen.dguv.de/widqets/pdf/download/article/1507>

Damit wird bereits deutlich, dass ein altes Feuerwehrgerätehaus, in welchem keine sog. „schwarz-weiß-Trennung“ zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppung realisiert wurde, heute nicht mehr neu genehmigungsfähig wäre. Um aber genau diese „schwarz-weiß-Trennung“ einzuführen, besteht ein deutlich erhöhter Raumbedarf.

Zusätzlich ist es nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich, im Feuerwehrgerätehaus am Standort Eschweiler über Feld die Räumlichkeiten für die Einrichtung einer lokalen Unwetterzentrale einzurichten, da Eschweiler über Feld einer besonderen Starkregengefahrenproblematik ausgesetzt ist. Siehe hierzu auch:

<https://www.noervenich.de/service/publikationen/Starkregen-die-unterschaetze-Gefahr>

Weiterhin erforderlich ist ein bisher im Altbau nicht vorhandenes Büro für den Einheitsführer und seinen Stellvertreter sowie ein Aufenthalts-/Bereitschaftsraum für den Fall der permanenten Besetzung des Feuerwehrgerätehauses mit Einsatzkräften, etwa als sog. Notfallmeldestelle:

<https://www.noervenich.de/leben-wohnen/buergerinfo/notfall-meldestellen.php#:~:text=Im%20Falle%20eines%20z.B.%20gro%C3%9Ffl%C3%A4chigen%20Und%20l%C3%A4ngerer%20Stromausfalls,ein%20zentrales%20Element%20des%20Bev%C3%B6lkerungsschutzes%20der%20Gemeinde%20bilden.>

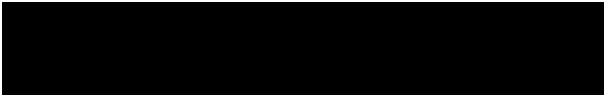
Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Nörvenich

<https://www.noervenich.de/rathaus/feuerwehr/Brandschutzbedarfsplan-Gemeinde-Noervenich.PDF>

G.2 Feuerwehrgerätehäuser Feuerwehrhäuser sind gemäß DIN 14092-1 bauliche Anlagen zur Unterbringung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen.

Darüber hinaus sind Räumlichkeiten für das Personal sowie sanitäre Anlagen und Schulungsräume vorzusehen. Feuerwehrhäuser zählen zu den kritischen Infrastrukturen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung es zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen kann, indem die Einsatzfähigkeit der Einheiten gefährdet wird. Darüber hinaus dienen Feuerwehrhäuser als Anlaufstellen für Hilfesuchende in Krisensituationen, so dass diese in besonderem Maße dazu geeignet sind, um lageabhängig Informationsstellen für Bürgerinnen und Bürger einzurichten.

Feuerwehrhäuser sind nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu planen. Mit Fortschreibung der Regelwerke im Arbeitsschutz sind unter Umständen auch



bauliche Ertüchtigungen anhand durchzuführender Gefährdungsbeurteilung bei Bestandsbauten in Betracht zu ziehen. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nörvenich verfügt über Feuerwehrhäuser in den folgenden Gemeindeteilen: • Einheit Binsfeld, Josef-Kirchartz-Weg 1 • Einheit Eschweiler über Feld, Alter Kirchpfad 2 • Einheit Frauwüllesheim, Matthias-Kessler-Straße • Einheit Irresheim, Eggersheimer Straße (am Sportplatz) • Einheit Nörvenich, Hirtstraße 28 • Einheit Pingsheim, Alfons-Keever-Straße 22 • Einheit Rath, Martinstraße 11 • Einheit Rommelsheim, Römerstraße (hinter Haus Nr. 5) • Einheit Wissersheim, Frongasse 4. Die Abdeckung des gesamten Gemeindegebietes innerhalb der definierten Hilfsfristen ist nur durch die dezentralen Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet. Eine Zusammenlegung von Feuerwehrhäusern würde sich unmittelbar nachteilig auf die Hilfsfristen im Gemeindegebiet Nörvenich auswirken, da sich die Ausrückzeit der ehrenamtlichen Einheiten infolge der verlängerten Anfahrtszeit vom Wohn- bzw. Beschäftigungsort zum Feuerwehrhaus verlängern würde.

<https://www.sichere-feuerwehr.de/feuerwehr/feuerwehrhaus/planung-von-neu-und-umbauten>

Die DGUV-Vorschrift 205-008 (Stand 2008) wird von der DGUV zurzeit aufgrund der Überarbeitung der DIN 14092 (Stand 2012) überarbeitet. Es sollte daher beachtet werden, dass u. a. die Angaben zu Raum-, Stellplatz- und Durchfahrtsgrößen in den Informationsschriften „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV-I 205-016), „Sicherheit im Feuerwehrdienst – Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (DGUV-I 205-010) und „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“ (DGUV-I 205-016) unter Umständen nicht mit den Anforderungen nach der neuen DIN 14092, Ausgabe April 2012, übereinstimmen.

Diese Schriften werden demnächst aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird besonders auf das **Infoblatt** mit dem Titel **Neue DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“** der DGUV hingewiesen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Festhalten an den Mindesteinheiten nicht immer zu dem von der DIN selbst als obersten Grundsatz herausgestellten Ziel führt. Insofern wird die DIN zu ergänzen sein. Der Innenminister hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Mindesteinheiten unterschritten werden dürfen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist.

(Quelle: Kommentar zum „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)“; Kommentar für die Praxis; 9. erweiterte und überarbeitete Auflage, 2016; Dr. h. c. rer. sec. Klaus Schneider, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.)

Bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen sollte die verantwortliche Gemeindeverwaltung mit ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit (nicht gemeint ist der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr), dem Leiter der Feuerwehr und dem (Fach-)Planer von Anfang an eng zusammenwirken. Der Leiter der Feuerwehr und nicht zuletzt der Sicherheitsbeauftragte können den Planer in Bezug auf spezielle Abläufe und Erfordernisse im Feuerwehrdienst in den Planungsbesprechungen der Gemeinden ergänzend unterstützen.